

Leo IX.) und Udo ein und stellt dabei neben dem Hochstift auch die Abteien Saint-Evre und Saint-Mansuy sowie das Stift St. Gangolf als wichtige Faktoren des urbanen wie des regionalen Kräftespiels vor. In zwei Zeitabschnitten (1069–1198 bzw. 13./14. Jh.) wird sodann im einzelnen verfolgt, wie die Bischöfe, zunächst durchweg aus lothringischem Adel, ihren Herrschaftsanspruch zu entfalten suchten (mit begrenztem Erfolg), wie sich das Domkapitel verselbstständigte und auch die anderen geistlichen Einrichtungen, zu denen noch das Kanonikerstift St. Leo trat, ihr rechtliches und ökonomisches Profil schärfen. Ein besonderes Augenmerk richtet sich naturgemäß auf die Genese der Stadtgemeinde, die sozial, soweit zu erkennen ist, von der laikalen Umgebung des Bischofs getragen und wirtschaftlich vom Weinbau und Weinhandel begünstigt wurde (erste Urkunde einer *universitas civium Tullensium* von 1195/97, erstmals ediert S. 650). Offene Auseinandersetzungen zwischen dem Bischof und der „städtischen Führungsgruppe“ traten nicht vor der Mitte des 13. Jh. zutage und förderten dann die institutionelle Verfestigung, die im ältesten Stadtrecht von 1297 (erstmalig ediert S. 652 ff.) mündete. Wichtige Beobachtungen gelten ferner der weiteren wirtschaftlichen Entfaltung und der politischen Verflechtung mit dem Umland, in dem seit etwa 1300 die französische Königsmacht rasch an Gewicht gewann. Eine Darstellung der topographischen Entwicklung Touls bildet den Abschluß des Buches, das nicht zuletzt einen fundierten Beitrag zur vergleichenden Typologie der „Kathedralstadt“ im ma. Reich darstellt.

R. S.

Winfried REICHERT, Landesherrschaft zwischen Reich und Frankreich. Verfassung, Wirtschaft und Territorialpolitik in der Grafschaft Luxemburg von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, 2 Teile (Trierer Historische Forschungen 24) Trier 1993, Verlag Trierer Historische Forschungen, XVI u. 1174 S., ISBN 3-923087-23-3, DEM 148. – Das umfangreiche Buch läßt sich in seinem reichen Gehalt nur unzureichend und punktuell anzeigen. Die zentrale Fragestellung ist die nach der Umwandlung von Herrschaft in Geld und umgekehrt, woraus sich die Notwendigkeit einer Analyse der Verwaltungsstrukturen ergibt. Zunächst stellt der Vf. die regelmäßigen Einnahmen der Grafen vor. Weit übertroffen wurden diese von den unregelmäßig fließenden, die vor allem aus militärischen Erfolgen und Dienstleistungen der Grafen erwachsen (Lösegelder, Bündnisverträge). Umfassend wird der landesherrliche Kredit dargestellt, bei dem die Grafen recht zurückhaltend von Ämterverpfändungen Gebrauch machten. Zahlreiche Tabellen stellen die Einnahme- und Ausgabensituation der Grafen vor. Für den verwaltungsgeschichtlichen Teil wird das Material zu 109 Personen vergleichbar in einem prosopographischen Abschnitt S. 743–1032 zusammengestellt, soweit überhaupt über die bloße Amtstätigkeit hinausgehende Biogramme möglich waren. Diese Prosopographie betrifft die Personen, die in der Territorialverwaltung der Luxemburger tätig waren, Karrieren infolge von deren römisch-deutscher bzw. böhmischer Königswürde bleiben unberücksichtigt. Aus den Anforderungen, die diese Königswürden stellten, erklärt sich Stellvertretung des Landesherren durch gelegentlich berufene Statthalter, die dann dem seit der Mitte des 13. Jh. belegten und dauernd als Stellvertreter amtierenden Truchseß bzw. Seneschall vorgesetzt waren. Das Amt des Truchsessens ist unter Heinrich VII. geteilt worden, für den deutsch- und den französischsprachigen Teil der